



# **Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach**



## **Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Petersaurach (Sondernutzungssatzung – SNS) (SNS 2010)**

**vom 01.12.2009**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Sondernutzung .....	3
§ 3	Erlaubnispflicht .....	3
§ 4	Erlaubnisfreie Sondernutzungen .....	4
§ 5	Verpflichteter .....	4
§ 6	Zulassung .....	4
§ 7	Gestattungsvertrag .....	4
§ 8	Erlaubnis Antrag .....	5
§ 9	Erlaubnis; Versagungsgründe .....	5
§ 10	Freihaltung von Versorgungsleitungen .....	5
§ 11	Beendigung der Sondernutzung .....	5
§ 12	Beseitigung von Anlagen und Gegenständen .....	5
§ 13	Haftung .....	6
§ 14	Gebühren und Kostenersatz .....	6
§ 15	Übergangsregelung .....	6
§ 16	In-Kraft-Treten .....	6

# **Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum Der Gemeinde Petersaurach (Sondernutzungssatzung – SNS) Vom 01.12.2009**

**Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde Petersaurach einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (= Straßen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (Z. B: für Marktveranstaltungen i. S. der Gewerbeordnung).

## **§ 2 Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
  4. Lagern von Materialien aller Art,
  5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,

6. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
7. Freitreppen,
8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
9. Werbeanlagen aller Art (z. B. Schilder, Plakate, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln).

(4) Sondernutzung i. S. dieser Bestimmung ist auch

1. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
2. das Nächtigen oder Lagern auf Kinderspielplätzen oder anderen öffentlichen Plätzen,
3. das Betteln in jeglicher Form.

## **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Petersaurach.
- (2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

## **§ 4**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a. Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
  - b. Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,50 m über dem Erdboden);
  - c. Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
  - d. Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
  - e. Plakatständer mit Veranstaltungshinweisen politischer Parteien und Wählergruppen, sofern höchstens acht Plakatständer auf das Gemeindegebiet verteilt aufgestellt werden und der Fuß- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigt wird. Die Aufstellung ist nur acht Wochen vor bis zwei Wochen nach der jeweiligen Wahl zulässig. Nicht zulässig ist die Nutzung von Bäumen sowie verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen;
  - f. Informationsstände politischer Parteien und Wählergruppen auf Gehwegen, sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 150 cm verbleibt. Die Errichtung von Informationsständen ist anzuzeigen;
  - g. Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 100 cm verbleibt;
  - h. Automaten, Auslagen, Schaukästen, Stromverteilerkästen und Fahrradständer, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 100 cm verbleibt;
  - i. Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Luftraumprofils, insbesondere Sockel, Vordächer, Balkone, Markisen, Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen;
  - j. Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 5**

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Petersaurach gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6**

### **Zulassung**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 7**

### **Gestattungsvertrag**

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  - a. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
  - b. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden;
  - c. Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen und Dorffesten.

## **§ 8 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde Petersaurach gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

## **§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  - d. in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
  - e. für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf Gehwegen, auf Kinderspielplätzen oder in sonstigen öffentlichen Anlagen,
  - f. für das Nächtigen oder Lagern auf Gehwegen, auf Kinderspielplätzen oder sonstigen öffentlichen Anlagen,
  - g. für das Betteln in jeglicher Form.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungsanlagen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtig-

keit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## **§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) <sup>1</sup>Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. <sup>2</sup>Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## **§ 11 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Petersaurach anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Petersaurach Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Petersaurach kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder sie versagt wird.
- (4) Werden Anlagen i. S. d. § 4 Absatz 1 Buchstabe e entgegen der Sätze 2 und 3 aufgestellt, so kann die Gemeinde Petersaurach die Anlagen kostenpflichtig entfernen.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Petersaurach kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Petersaurach schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde Petersaurach.
- (3) Die Gemeinde Petersaurach haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasen gelegt werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Petersaurach aus der Sondernutzung entstehen. <sup>2</sup>Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 14 Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsvorbehalt sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Petersaurach als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Pe-

tersaurach kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

### **§ 15 Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen am öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Petersaurach vom 12.12.2001 außer Kraft.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer  
1. Bürgermeister